

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 282. (3) Nr. 3908.

K u n d m a c h u n g.

Das vom k. k. Gubernium zu Prag mit Note vom 31. Jänner l. J., Zahl 3327, anher übermittelte, mit a. h. Entschliebung vom 9. December 1831 genehmigte Reglement für die Moldau-Schiffahrt, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach am 25. Februar 1832.

R e g l e m e n t

für die Moldau-Schiffahrt. — Art. 1. Die Schiffahrt auf der Moldau soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis zu seinem Ausfluß in die Elbe, und umgekehrt aus der Elbe, in Bezug auf den Handel völlig frey seyn, dergestalt, daß die Ausübung der Moldau-Schiffahrt einem Jeden gestattet ist, welcher mit einem geeigneten Fahrzeuge versehen, hiezu den von dem Landes-Gubernium ausgefertigten Erlaubnißschein erhalten hat. — Art. 2. Alle auf der Elbe patentisirten Schiffer haben das Recht mit ihren Fahrzeugen auf der ganzen schiffbaren Moldau Frachtfahrt zu betreiben, so wie die mit den vorgeschriebenen Erlaubnißscheiden versehenen Moldauschiffer berechtigt sind, die Elbe in ihrem ganzen schiffbaren Laufe zu befahren. — Art. 3. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen der Transporte beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft der Schiffer und der Versender oder dessen Commitenten. — Art. 4. Zwei oder mehrere Städte können unter sich Rang- oder Beuertfahrten errichten, das heißt, mit einer beliebigen Anzahl von Schiffen, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und der Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegenden, mit den bestehenden Gesetzen und namentlich der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerspruch stehenden Bedingungen feststellen. Der-

gleichen Verträge sind jedoch nach erfolgter Genehmigung des Landes-Guberniums zur Kenntniß des Publicums zu bringen. — Art. 5. Die von der Schiffahrt auf der Moldau zu entrichtende Abgabe ist der Moldauzoll, welcher von allen Ladungen und Flößen bei den durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß. — Ausser dieser Abgabe soll von der Schiffahrt auf der Moldau, so lange nämlich die Ladung den Fluß nicht verlassen hat, keine andere Gebühr unter was immer für einem Namen gefordert werden. — Art. 6. Der Moldauzoll soll in der Regel nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabei aber der niederösterreichische Centner pr. 100 Pf. zum Grunde gelegt werden. Bei dem Längenmaße wird der Wiener Fuß gebraucht. — Art. 7. Für die ganze Strecke von Budweis bis Melnik, und umgekehrt, ist der Moldauzoll auf 10 kr. Conv. Münze für den Centner Brutto-Gewicht dergestalt festgesetzt, daß für die Strecke zwischen Prag und Budweis 6 kr., für die zwischen Prag und Melnik aber 4 kr. erhoben werden. — Art. 8. Um jedoch die innere Industrie und Ausfuhr der Landesproducte zu befördern, zugleich auch den Verkehr mit den ersten Lebensbedürfnissen zu begünstigen, und die Verführung mehrerer Gegenstände von größerem Gewichte und geringerem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung Statt finden. — Auf ein Viertel des Moldauzolles werden nachstehende Artikel ermäßigt: — Ambosse, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Draht (eiserner), Eisenblech ohne Unterschied, Eisen (gegossenes), Erblen, Erz, Geflügel, Gerste, Glas ohne Unterschied, Glasgalle, Graupen, Gries und Gröhe von allen Getreidarten, Gußeisenwaaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Hornspitzen und Hornplatten, unverarbeitete Kanonen, Kienruß, Knops

pern, Korn (Roggen), Kreide (weiße, schwarze, rothe), Kümmel, Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinde (Borke), Marmor, rohes Mehl (aller Getreidarten), metallische Mineralerde, Mineralwässer, Mörtel (Bomben), Münzkrähe, eiserne Nägel (gegossene), Ocker, Oehluchen, Pech, Platten (marmorne u. dgl.), Rindshörner und Füße, Rothstein, Samen aller Art, als: Anis, Fenchel, Hanf, Kürbisaamen zc., Salz (Küchen-, See- und Stein-), Sauerkraut, Schleif- oder Wehsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Theer, Trippel, Wachholderbeeren, Weizen, Wicken. — Auf ein Fünftheil des Zolles: Größere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen u. dgl. Feldgeräthe, so wie die größern Korbforten zu Fastagen von Baumwurzeln zc., leere Fässer, Kisten und Tonnen, Früchte (gedörrete Backobst), Hagebutten (gedörrete). — Auf ein Zehnthheil: Bau- und Ruhholz, Blut (vom Schlachtoch), Butter und Käse (frische), Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Schmelzriegel aller Art, Steingeschirre (so gemeines), Zöpferwaare. — Auf ein Zwanzigtheil: Braunkohle, Brennholz, Busch aller Art, Eichorien-Wurzel, Eichel, Faschinen, Früchte (frische), Obst, Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gyps, Kalk, Rüsse aller Art, Rohr (Dach-, Schilf- und Stuhl-), Seegras, Stroh, Torf, Weintrauben, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (essbare). — Auf ein Vierzigtheil: Alaun und Bitriolstein, Asche (ausgelaugete), Drusen (Ireker), Dünger, als: Mist-, Mergel-, Stoppeln- u. s. w., Floßgeräthe (rückgehende), Gallmeistein, Glas- und Topfscherben, Kalkstein, Kufen, Kinnen und Tröge zc. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Leinpfende (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel- und Tuffstein (Trab), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkerde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegel-Zement. — Art. 9. Der Moldauzoll wird in Prag nach Maßgabe der befahrenen und zu befahrenden Strecke erhoben, und zwar an einem der nachstehenden, mit den erforderlichen Beamten versehenen Moldauzollämtern: Wagon, Töpferwache, Karlsthör und letzter Pfennig. — Art. 10. Bei allen Schiffen und Flößern, welche von der Elbe kommend mit einem Manifeste, so wie es in der Elbakte vorgeschrieben ist, versehen sind,

soll der Zoll auf dem Grunde dieses Manifestes berechnet und erlegt werden. — Wenn in diesen Manifesten das Frachtquantum in Hamburger Centnern ausgedrückt ist, so soll zur Ausgleichung dieses um beiläufig 4 o/o geringern Centners von den Zollbeamten 4 o/o vom entfallenden Zollbetrage zu Gunsten des Schiffers in Abschlag gebracht werden. — Art. 11. Desgleichen soll allen Schiffern und Flößern, welche ihre Ladung auf der Moldau einnehmen, gestattet seyn, sich mit Manifesten nach dem durch die Elbakte vorgeschriebenen Schema zu versehen, und in diesem Falle die Verzollung in derselben Art, wie in dem vorstehenden Artikel ausgedrückt ist, vorgenommen werden. — Art. 12. Da indessen die Anfertigung der durch die Elbakte vorgeschriebenen Manifeste vorzüglich wegen der Reduction auf Gewicht bei Artikeln, welche im gewöhnlichen Verkehre nicht gewogen werden, mit einigem Zeitverlust und Unbequemlichkeit verbunden ist, so wird zur Erleichterung der innern Schiffahrt denjenigen Flößern und Schiffern, deren Ladungen in einem an der Moldau gelegenen Orte eingenommen, und nach einem ebenfalls an diesem Flusse liegenden Orte bestimmt sind, gestattet, einfachere Declarationen oder Ladungsverzeichnisse, wie sie in dem nachstehenden Artikel näher bezeichnet werden, beizubringen, auf deren Grund der Moldauzoll berechnet, und nach dem anliegenden Tariffe entrichtet werden wird. — Art. 13. Der Schiffer, welcher auf seiner Fahrt die Moldau nicht verläßt, muß in Ermanglung eines Manifestes über seine Ladung ein nach beiliegendem Schema ausgefertigtes Ladungsverzeichniß oder Mauthausage haben, woraus die Gattung und Menge der Ladung, der Bestimmungsort und die Namen der Versender und der Empfänger zu ersehen ist. — Die Ladung ist er bei dem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung dieses Verzeichnisses und der Frachtbriefe nachzuweisen verpflichtet. Das Verzeichniß muß von dem Schiffer unterzeichnet, und von einem hiezu verpflichteten Beamten durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubt seyn, und es ist der Schiffer für den Inhalt desselben verantwortlich. — Alle während der Fahrt Statt habenden Bei- oder Abladungen müssen auf dem Ladungsverzeichnisse in derselben Art, wie die ursprüngliche Ladung vollständig eingetragen werden. — Desgleichen muß der Führer eines Flosses, welcher auf seiner Fahrt die Moldau nicht verläßt, ein ähnliches vollständiges Verzeichniß oder Mauth-

ansage aller Holzarten nach Gattung und Menge bei sich führen, welches er bei dem Zollamte, das er berührt, vorzuzeigen verpflichtet ist. — Art. 14. Auf dem Grunde der Manifeste, so wie respective der Ladungsverzeichnisse oder der allenfälligen Revision der Ladungen, oder des Flosses, berechnen die Zollbeamten den zu erlangenden Moldauzoll. — Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste oder dem Ladungsverzeichnisse, beglaubigen solches durch die ämtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung. — Art. 15. Die Moldauzollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benützung der Verlichkeit, die Abfertigung der Schiffer, wobei eine strenge Reihenfolge Statt haben muß, so, daß der zuerst Angekommene auch zuerst abgefertiget werden muß, möglichst

zu beschleunigen, und dieselben nicht länger, als unumgänglich nöthig ist, aufzuhalten. — Art. 16. Eine Zoll-Contravention ist vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste oder dem Ladungsverzeichnisse dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der gesetzlichen Abgabe daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zoll-Contraventionen und Defraudationen, so wie das Verfahren dabei wird nach den diesfalls bestehenden Vorschriften und Gesetzen Statt finden. — Art. 17. Alle früheren in Bezug auf die Moldauschiffahrt erlassenen Gesetze, Verordnungen, Privilegien u. s. w., welche mit den gegenwärtigen Bestimmungen im Widerspruch stehen, sind hiemit aufgehoben. — Art. 18. Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung sollen vom 1. März 1832 auf der ganzen schiffbaren Moldaustrecke in Wirksamkeit treten. Prag am 31. Jänner 1832.

M o l d a u = Z o l l t a r i f f .

Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zu entrichtende Gebühr in Conv. Münze	
		fl.	kr.
Holz ohne Unterschied in Stämmen oder Scheitern	vom Guldenwerth	—	2
Holz- und Steinkohlen	detto	—	2
Holz- und Steinkohlenasche	detto	—	1½
Mehl, Gemüse und Hülsenfrüchte aller Art, dann Erdäpfel	n. österr. Mäßen	—	1
Weizen, Korn, Gerste, Haber, Malz, Obst Gärberlohe	detto	—	1
Wachholderbeeren	vom Guldenwerth	—	1½
Eisener- und Binderarbeit	detto	—	1½
Holzgeräthe	detto	—	1½
Fische	von einem Floss oder sogenannten Fischkorb	—	30
Alle übrigen hier nicht genannten Güter	vom Guldenwerth	—	1½
Alle Güter, wovon der Centner mehr als 20 fl. Conv. Münze werth ist	vom Centner	—	10

Ladungs = Verzeichnisse oder Mauthansage

Name des Aufstellungsortes

zur Fahrt von nach

Name des Schiffers

489

Name und Wohnort des Absenders	Bestimmungsort und Name des Empfängers	Benennung der Güter	Menge oder Werth der Güter	Zollbetrag in Conv. Münze
				fl. fr.
revidirt und richtig befunden. N. 18 Unterschrift des Einnehmers und Controllors.			N. 18 Unterschrift des Schiffers.	
NB. Sollte bei der Revision mehr vorgefunden werden, so ist der Mehrbefund genau zu verzeichnen.				

— 184 —

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach													Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal							
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr				
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.							
März	7.	27	5.0	27	4.3	27	3.8	3	—	7	—	5	heiter	heiter	wolkicht	—	1	0	0	
	8.	27	2.8	27	2.8	27	2.1	—	3	—	5	—	5	Regen	Regen	Regen	—	1	0	10
	9.	27	1.8	27	1.8	27	3.2	—	5	—	6	—	4	Regen	Regen	trüb	—	1	0	0
	10.	27	4.4	27	5.8	27	6.3	—	2	—	6	—	5	wolkicht	wolkicht	Regen	—	0	11	10
	11.	27	6.6	27	6.7	27	6.5	—	2	—	6	—	6	Rebel	schön	schön	—	0	11	0
	12.	27	6.4	27	6.2	27	5.3	—	1	—	8	—	4	schön	schön	schön	—	0	11	0
13.	27	4.7	27	4.0	27	3.4	0	—	—	8	—	5	heiter	heiter	schön	—	0	10	0	

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 13. März 1832.

Hr. Anton Glück, Dr. der Medicin; Hr. Aloys Reichlein, Mahler; und Hr. Johann Ferrario, Handelsmann; alle drei von Wien nach Triest. — Hr. August Haagen, Hauptmann von Prinz Leopold bei der Sizilien, von Triest nach Wien. — Hr. Ludwig Nagy, Dr. der Medicin, sammt Gemahlinn, von Krainburg nach Adelsberg. — Hr. Simon Scenderl, und Hr. Franz Heetscher, Ordens-Priester; beide von Wien.

Abgereist den 13. März 1832.

Hr. Ferdinand Ritter v. Egelhofen, kärntnerischer Landstand, nach Wien. — Hr. Wilhelm Hessler, Kaufmann, und Hr. Aloys di Illia, Handlungs-Agent; beide nach Klagenfurt.

Den 14. Hr. Beno Graf Saurau, k. k. Suber-nial-Rath, sammt Gemahlinn, nach Grätz.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 7. März 1832.

Dem Herrn Leopold Ledenic, k. k. Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Officialen, sein Sohn Gustav, alt 8 Monat, am Congress-Platz, Nr. 28, an der Auszehrung. — Frau Agnes Mayer, Schuhmachermeisters-Witwe und Spitalspfründnerinn, alt 86 Jahr, am Plage, Nr. 12, an Altersschwäche.

Den 8. Dem Georg Serdina, Fliegenschütz, sein Sohn Martin, alt 3 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 47, an der häutigen Bräune. — Aloys Bilhaber, Hutmacher-Werksführer, alt 48 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 95, am Leberbrand mit begleitenden Typhus. — Franz Petritsch, Tischlerlehrling, aus Wipbach gebürtig, alt 17 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Uebersehung des Krankheitsstoffes auf das Gehirn.

Den 9. Franz Inglistsch, Zimmermann, alt 64 Jahr, am Froschplatz, Nr. 84, an der Lungensucht. — Anton Telsan, Tagelöhner, alt 49 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Abzehrung.

Den 10. Stephan Mutcher, Instituts-Armer, alt 95 Jahr, im Kubthal, Nr. 74, an Altersschwäche.

Den 11. Dem Johann Medweth, Bingerge-setzen, seine Tochter Antonia, alt 11 Wochen, im hinferten Reber, Nr. 58, an Fraisen.

Den 12. Dem Mariäus Iherne, Tagelöhner, seine Tochter Gertraud, alt 14 Tage, in der Krakau-Vorstadt, Nr. 56, an Fraisen.

Den 13. Georg Korofschik, Sträfling, alt 32

Jahr, im Strafhaus am Castell, am Nervenfieber. — Dem hochgebornen Herrn Grafen v. Nibelburg, k. k. Kämmerer und Suber-nial-Secretär, sein Sohn Heinrich, alt 3 Jahr, starb in Oberschischka Nr. 13, an der Lungenschwäche.

Anmerkung. Im Monat Februar sind 41 Per-sonen gestorben.

Cours vom 9. März 1832.

		Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	85	1516
detto detto zu 4 v. H. (in C. M.)	75	314
Darl. mit Verz. v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)	173	112
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	121	116
Wiener Stadt Banc. Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	47	
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 v. H. (in C. M.)	37	215
	(Ararial)	(Domest.)
	(C. M.)	(C. M.)
Obligationen der Stände		
v. Oberreich unter und ob der Enns, von Böhm. Men. Mähren, Schle. Sen. Steyermark, Kärn. ten, Krain und Görz.	zu 3 v. H. zu 2 1/2 v. H. zu 2 1/4 v. H. zu 2 v. H. zu 1 3/4 v. H.	— — — 37 1/5 —

Bank-Actien nr. Stück 1117 in Conv. Münze.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 291. (3) Nr. 2543.

R u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung einiger Baulichkeiten in den zur Unterbringung der Landwirthschaftslehre adoptirten Lokalitäten des hiesigen Lyceal-Gebäudes, wird die mit hoher Suber-nial-Berordnung vom 25. des Vorigen, Zahl 3502, angeordnete Mindestversteigerung am 22. Dieses, Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte vorgenommen werden. — Diejenigen, welche diese Baulichkeiten, die in der Maurer- und Zimmermannsarbeit und Beistellung deren Materialien, dann in den Tischler-, Schlosser-, Hafner-, Glaser- und Anstreicher-Arbeiten bestehen, im Einzelnen oder im Ganzen zu übernehmen Willens sind, davon die Baudevisse bei diesem Kreisamte eingesehen werden kann, werden zu dieser öffentlichen Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach den 3. März 1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 309. (1) Nr. 451. E.
Concurs = Ausschreibung.

Bei der k. k. Salinen- und Salzverschleiß-Administration zu Wieliczka ist die Stelle eines Expedition-Verwalters, mit welcher der Genus eines Gehaltes jährlicher Sechshundert Gulden, und einer Naturalwohnung, dann die Verpflichtung zum Erlage einer Caution im einjährigen Betrage des Gehaltes verknüpft ist; ferner bei dem Salz-Expeditionsamte zu Podgorze die Stelle eines zweiten Controllores mit dem Gehalte jährlicher Fünfhundert Gulden, Genus der Naturalwohnung, und mit der Verpflichtung zum Erlage der Caution von Fünfhundert Gulden, in Erledigung gekommen.

— Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit den nöthigen Behelfen versehenen Gesuche, in welchen besonders die Kenntniß der polnischen Sprache, oder doch wenigstens die erlangte Fertigkeit in einem andern slavischen Dialecte, nachzuweisen ist, in so fern sie schon jetzt in Gefällsdiensten standen, an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung der Provinz, in welcher sie dienen, sonst aber an das k. k. Landes-Präsidium längstens bis 15. April d. J. zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Landes-Präsidium. Laibach am 10. März 1832.

3. 290. (3) Nr. 2292.

E u r r e n d e

des k. k. illyr. Landes-Guberniums zu Laibach. — Mitteltst welcher außer der mit der hierortigen Currende vom 12. August 1830, Nr. 17970, bestimmten, vollständigen, den ganzen Verfleghaufwand eines Findelkindes deckenden Aufnahmstaxe pr. 168 fl. 40 kr. E. M., noch drei Abstufungen der Findelkinder-Aufnahmstaxen festgesetzt werden. — Die hohe k. k. vereinte Hofkammer hat zu bestimmen befunden, daß außer der vollständigen, den ganzen Verfleghaufwand eines Findelkindes deckenden Aufnahmstaxe pr. 168 fl. 40 kr. E. M., in dieser Provinz künftighin noch drei Abstufungen von Findelkindern-Aufnahmstaxen zu bestehen haben sollen, und zwar: a.) Mit Achtzig Gulden E. M. für die außer der Provinz gebornen Kinder. — b.) Mit Fünfundzwanzig Gulden für jene Kinder, welche in der Provinz, jedoch außer dem Gebärhause oder auf der höchsten zahlenden Abtheilung desselben geboren werden, und c.) mit Vier und Zwanzig Gulden für jene Kinder, die auf einer der unteren zahlenden Ab-

theilungen des Gebärhauses zur Welt kommen; dann für jene außer dem Gebärhause gebornen Kinder, deren Mütter sich mit einem Dürftigkeitszeugnisse ausweisen können, daß sie nur die letzte und nicht die höhere Aufnahmstaxe von 50 fl. zu bezahlen im Stande sind; endlich für ausgesetzte und weggelegte Kinder, für welche die Gemeinden die Aufnahmstaxe zu erlegen haben. — Diese Bestimmung wird über dießfalls herabgelangtes hohes Hofdecret vom 12. Erhalt 31. v. M., Nr. 28444, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Besatze bekannt gemacht, daß solche mit dem 1. Mai 1832 in Wirksamkeit zu treten habe. — Laibach den 9. Februar 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnedik,
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

3. 289. (3) Nr. 3687.
K u n d m a c h u n g.

Durch die Beförderung des Controllores bei dem hiesigen k. k. Cameral- und Kriegszahlamte, Peter Joseph Köpper, zum Zahlmeister bei diesem Zahlamte, ist die Controllores-Stelle daselbst in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diesen Dienstplatz, mit welchem ein jährlicher Gehalt von Eintausend Gulden E. M. gegen Erlag einer Caution von Zweitausend Gulden verbunden ist, zu erhalten wünschen, und sich zur Vernehmung desselben geeignet glauben, haben ihre dießfälligen Gesuche, welche mit den Beweisen über ihre bisherige Dienstleistung, Moralität, theoretische und practische Rechnungs- und Cassageschäftskennntnisse, dann über die Fähigkeit zur Leistung obiger Caution belegt seyn müssen, bis zum 25. März d. J. bei der ob der Ennsischen Landesregierung zu überreichen. — Von der k. k. ob der Ennsischen Regierung. Linz am 10. Februar 1832.

Anton Eisner, m. p.
k. k. Regierungs-Secretär.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 306. (1) Nr. 358.
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Ober-Postamte zu Triest ist eine Accessistenstelle mit 400 fl., und im Gradual-Vorrückungsfalle die letzte dieser Stellen mit 350 fl. Gehalt und 50 fl. Quartier-Geld gegen Erlag einer der Besoldung gleichkommenden Dienstcaution zu besetzen.

Was gemäß Verordnung der wohlöbl. k. k. obersten Hof-Postverwaltung, ddo. 6. l. M., Zahl 2253, mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß Jene, die sich hierum zu bewerben gesonnen seyn möchten, ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der bisherigen Dienstleistung, der erforderlichen Kenntnisse im Postfache und in der italienischen Sprache, binnen vier Wochen durch ihre vorgesetzte Behörde bei der k. k. Ober-Postverwaltung zu Triest einzureichen haben.

K. K. illyrische Ober-Postverwaltung.
Laibach am 13. März 1832.

3. 307. (1) Nr. 354.

Concurs = Verlautbarung für einige Postdienststellen in Tyrol und Vorarlberg.

Gemäß Decret der wohlöblich k. k. obersten Hof-Postverwaltung vom 1. l. M., Zahl 2256, ist bei dem k. k. Gränz-Postamte zu Bregenz die Avarial-Postmeisterstelle mit 900 fl. Gehalt und Natural-Quartier, in dessen Ermanglung aber mit 80 fl. Quartiergeld; dann eine Accessistenstelle daselbst mit 350 fl. Gehalt; ferner bei dem k. k. Ober-Postamte zu Innsbruck die zweite controllirende Officialstelle mit 800 fl. Gehalt, und eine Accessistenstelle mit 350 fl., oder bei allfälliger Gradual-Vorrückung die letzte Accessistenstelle mit 300 fl. Gehalt, zu besetzen. Mit jeder dieser Dienststellen ist der Erlag einer Caution im Besoldungsbetrage verbunden.

Diesjenigen, welche sich hierum zu bewerben gedenken, haben sich über ihre bisherigen Dienstleistungen, über Sprach- und Postkenntnisse legal auszuweisen, und die auch sonst entsprechend documentirten Gesuche binnen sechs Wochen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der k. k. Ober-Postverwaltung in Innsbruck einzulegen. — K. K. illyrische Ober-Postverwaltung. Laibach am 12. März 1832.

3. 305. (1) Nr. 1197.

Das städtische Tuch-Loden-, dann Leinwandmanufaktur-Gefäll, wird für die Zeit seit 1. November 1831, bis inclusive letzten October 1834, entweder einzeln, oder vereinigt, am 24. d. M. Vormittags um 10 Uhr an Denjenigen im Wege der Licitation überlassen werden, der die vortheilhaftesten Anträge machen wird. — Die dießfälligen Bedingungen können während den Amtsstunden im magistratlichen Expedite eingesehen werden.

Stadt-Magistrat Laibach am 10. März 1832.

3. 311. (1) ad Nr. 244.

Seit der letzten öffentlichen Bekanntmachung haben nachstehende Herren Seelsorger, die ihrer Ruhezugsung und Fürsorge zugewiesenen Gebäude bei der k. k. priv. inneröster. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt versichert, die Gebühren größtentheils aus Eigene m zu bezahlen sich erklärt, und dadurch ein nachahmungswürdiges Beispiel gegeben:

Herr Simon Hladnig, Pfarrer in Dobrova, die Pfarr- und Wallfahrtskirche, den Pfarrhof und das Wirthschaftsgebäude, um 5000 fl.

„ Michael Rogouscheg, Pfarrer in heil. Kreuz bei Neumarkt, das Pfarrhaus sammt Wirthschaftsgebäude, um 350 fl.

„ Anton Paulin, Pfarrer in Goldenfeld, die Kirche, das Pfarrhaus sammt Weisergebäude und die Meßnerrey, um 1100 fl.

„ Barthelma Reiz, Pfarrer in St. Georgen bei Scharfenberg, die Kirche, Pfarrhof und Wirthschafts-Gebäude, um 2325 fl.

„ Daniel Fayenz, Pfarrer in Untere warmberg, die Kirche, Pfarr- und Wirthschaftsgebäude, um 775 fl.

In der Provinz Steyermark.

Herr Johann Lach, Pfarrer zu St. Peter bei Radkersburg, die Pfarr-, Wirthschafts- und Weingärten-Gebäude, um 850 fl.

„ Paul Kotscheer, Dechant in Drauzburg, die Pfarr- und Wirthschaftsgebäude, um 1200 fl.

„ Lucas Buschitsch, Stadtpfarrer und Dechant zu Windisch-Feistritz, die Kirchen- und Pfarrgebäude, um 9250 fl.

„ Joseph Ratschitz, Hauptpfarrer und Dechant zu Saldenhofen, die Kirche, Pfarr- und Wirthschaftsgebäude, um 1200 fl.

„ Georg Altsch, Dechant und Pfarrer in Videm, den Pfarrhof und die Wirthschaftsgebäude, um 1525 fl.

„ Andrá Hammerlich, Pfarrer in Marau, alle Kirchen, Filial-, Pfarrhof-, Schul- und Wirthschaftsgebäude, um 2900 fl.

„ Joseph Meglitsch, Haupt- und Stadtpfarrer in Pettau, einen Mayerhof um 600 fl.

„ Thomas Breschan, Curat von St. Florian in Dollsch, die Kirche, Pfarrhof und Wirthschaftsgebäude, um 1000 fl.

„ Anton Breschern, Curat zu St. Lorenz im Stranitzen, die Kirche, Pfarrhof und Wirthschaftsgebäude, um 800 fl.

- Herr Andr  Escheb, Pfarrer zu Weitenstein, die Kirche, Pfarrhof und Wirthschaftsgeb ude zu St. Lambrecht, in Stamer, die Kirche Maria H lf, die Pfarrkirche St. Peter und Paul, das Schulhaus, die Pfarrsgeb ude zu Weitensteindorf, um 4600 fl.
- „ Franz Lippold, Pfarrer zu Treffen, den Pfarrhof und Wirthschaftsgeb ude, um 450 fl.
- „ Ferdinand Feichtinger, Pfarrer in Pognig, Vicedechant und Districts-Schul-aufseher, die Wirthschaftsgeb ude, um 500 fl.
- „ Thomas Bederlunger, Pfarrer zu Raibach, das Pfarrgeb ude, um 2000 fl.
- „ Johann Logar, Pfarrer zu Lainach, die Wohn- und Wirthschaftsgeb ude, so lange er lebt, aus Eigenem um 1600 fl.
- „ Franz Mayerhofer, Pfarrer in St. Stephan, im Bezirke Peggau, die Pfarr- und Wirthschaftsgeb ude um 1175 fl.
- „ Anton Schuscha, Curat zu Studenitz, die Wirthschaftsgeb ude um 100 fl.
- „ Johann Kotschevar, Pfarrer zu St. Andr  ob Heiligenstein, die Pfarrhof- und Wirthschaftsgeb ude um 400 fl.
- „ Andr  Fink, Curat zu Maria-Rief, Pfarrhof und Mefnerey um 800 fl.
- „ Joseph Lippold, Pfarrer zu Rief, Kirche, Pfarrhof und Wirthschaftsgeb ude um 1700 fl.

- Herr Johann Schrammel, Kaplan zu Laufen, die Kaplaney um 200 fl.
- „ Jacob Eschepinscheg, Pfarrer zu Leutsch, Kirche, Pfarrhof und Wirthschaftsgeb ude um 1600 fl.
- „ Carl Krusch, Kaplan zu Rief, die Kaplaney um 200 fl.
- „ Carl Suckfill, Pfarrer zu Nestelbach, die Pfarr- und Wirthschaftsgeb ude um 475 fl.
- „ Jacob Holzer, Pfarrer zu Marein, den Pfarrhof und die Wirthschaftsgeb ude um 800 fl.

Von der Inspection der k. k. priv.  sterr. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt. Laibach am 3. M rz 1832.

Vincenz Freyherr v. Schweiger,
Inspector.
Heinrich Ritter v. Gariboldi,
Actuar.

Z. 266. (3)

Wohnung zu vermieten.

Auf dem Hauptplatze, Nr. 240, ist eine Wohnung im dritten Stocke, bestehend aus sechs Zimmern, wovon drei ausgemahlt, und die Aussicht auf den Platz ist, dann ein Speisgew lbe, eine K che, ein Keller, Holzlege und Dachkammer, bis n chstkommenden Gevorge zu vergeben.

Das N here erf hrt man beim Hauseigenth mer Math us Kraschovitz, im ersten Stocke, oder in dessen N rnberger Warenhandlung in n mlichen Hause

Z. 308. (1)

Heuschobers Erziehungs = Institut f r m nnliche Jugend.

Unterzeichneter gibt sich die Ehre Aeltern und Vorm ndern sein der Erziehung und dem Unterrichte gewidmetes Etablissement in Erinnerung zu bringen, da sein zu beziehendes gr oeres Locale gestattet, k nftigen Monat noch zwei  ffentlich oder privat studierende Z glinge in Kost und Wohnung zu nehmen.

Gegenst nde des Unterrichtes sind jene der Normal- und Gymnasial-Klassen, der Mathematik nach v. Teschenberg, als Vorbereitung zum Eintritt in die Ingenieurs-Academie, aufer diesen Zeichnen, Musik, franz sische und italienische Sprache, dann Gegenst nde, welche die individuellen Verh ltnisse vielleicht w nschenswerth machen k nnten.

Die Bedingnisse zur Aufnahme beliebe man in dem Institute am alten Markt, Nr. 167, in Erfahrung zu bringen.

Laibach am 8. M rz 1832.

Joseph Heuschobers,
Inhaber des Institutes.